

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 28.04.2025 über die  
Erhebung von Kanalbenützungsgebühren  
(Kanalbenützungsgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1 Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Marktgemeinde Vomp erhebt Kanalbenützungsgebühren als
  - a. Anschlussgebühr für Abwasser in den Schmutzwasserkanal und für Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal
  - b. und als laufende Gebühr.
  
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Marktgemeinde Vomp eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2 Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Summe der Brutto-Grundrissfläche (BGF lt. ÖNORM B1800) der allseitig umschlossenen (umbauten) Räume aller Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Teil des Dachgeschosses als je ein Geschoss zählen.
  
- (2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Brutto-Grundrissfläche für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Brutto-Grundrissfläche nachberechnet. Dasselbe gilt für Brutto-Grundrissflächenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Brutto-Grundrissfläche des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

- (3) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos udgl.) mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen, in welchen Abwasser anfällt (z.B. Milchammer) sowie Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen ohne Anschluss.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt 22,40 Euro brutto pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
- (6) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern).
- (7) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt einmalig 22,40 Euro brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.
- (8) Zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Vomp ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dieser ist vom Bürgermeister nur in Form einer retentierten Einleitung zu genehmigen, wenn keine Möglichkeit besteht, die Niederschlagswässer auf dem eigenen Grund des Antragstellers zum Versickern zu bringen.
- (9) Für den Anschluss von Anlagen an die Abwasserbeseitigungsanlage ist für den Schmutzwasserkanal eine Mindestanschlussgebühr von 2.174,00 Euro brutto zu entrichten.
- (10) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (11) Auf bereits angeschlossenen Grundstücken entsteht die Anschlussgebührenpflicht bei Neubauten, Zu- und Umbauten, sowie bei Wiedererrichtung abgerissener Gebäude mit Rechtskraft der Baubewilligung, wenn jedoch aufgrund des § 65 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 bereits vor diesem Zeitpunkt mit dem Bau begonnen wird, mit dem Baubeginn sowie mit Baubeginn bei anzeigepflichtigen Vorhaben.

### **§ 3 Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4 Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt für den Schmutzwasserkanal 2,72 Euro (bis 30.09.2025) bzw. 2,84 Euro (ab 01.10.2025) brutto pro Kubikmeter.

- (2) Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Marktgemeinde Vomp in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen. Der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen. Über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke verwendet, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird. Abwasser aus einer Milchammer ist jedenfalls über den Hauptwasserzähler zu erfassen. Die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des mit dem Einbau folgenden Kalenderjahres.
- (3) Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Marktgemeinde angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Wasserzähler installiert. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.
- (4) Bei Abwässern aus Gewerbebetrieben mit besonderem Reinigungsbedarf aufgrund starker Verschmutzung sind die Einwohnergleichwerte (EGW) aufgrund eines von einem hierzu befugten Institutes zu erstellenden Gutachtens auf Kosten des Anschlussberechtigten festzustellen.
- (5) Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser von Garten- und Grünanlagenbesitzern, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wird für die Eigentümer mit einem Ausmaß von mindestens 10 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung der laufenden Kanalgebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 5 m<sup>3</sup> vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Wird vom Antragsteller eine Garten- bzw. Grünfläche größer als 100 m<sup>2</sup> nachgewiesen, beträgt die in Abzug zu bringende Freiwassermenge 10 m<sup>3</sup>, bei einer nachgewiesenen Garten- bzw. Grünfläche größer als 600 m<sup>2</sup> beträgt die Freiwassermenge 15 m<sup>3</sup>. Der schriftliche Antrag ist im Marktgemeindegamt Vomp einzubringen.
- (6) Pro Jahr und Anlage, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 50 m<sup>3</sup> Wasser jährlich (abzüglich einer etwaig gewährten Freiwassermenge) für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr zugrunde gelegt.
- (7) Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Waschwasser udgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Marktgemeinde anzuzeigen. Die Marktgemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.
- (8) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Oberflächenkanal wird zusätzlich eine Benützungsg Gebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
- (9) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern).
- (10) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser beträgt 1,00 Euro brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.
- (11) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(12) Die laufende Gebühr wird jährlich in drei Teilbeträgen als Vorauszahlung der voraussichtlichen Kanalgebühr in den Monaten Jänner, April und Juli vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 19.07.1999, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.12.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp  
Der Bürgermeister:  
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 30.04.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.vomp.gv.at](http://www.vomp.gv.at)

<b>angeschlagen am:</b>	<b>05.05.2025</b>
<b>abgenommen am:</b>	<b>20.05.2025</b>